Bundesrat Drucksache 279/89

18.05.89

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entschließung des Bundesrates zur "Gemeinschaftscharta der Regionalisierung" des Europäischen Parlaments

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 16. Mai 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten Antrag einer

Entschließung des Bundesrates zur
"Gemeinschaftscharta der Regionalisierung"
des Europäischen Parlaments

zuzuleiten.

Ich bitte, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung in die Tagesordnung der Bundesratsplenarsitzung am 2. Juni 1989 aufzunehmen.

Rau

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Anlage

Entschließung des Bundesrates zur "Gemeinschaftscharta der Regionalisierung" des Europäischen Parlaments

1. Der Bundesrat begrüßt, daß das Europäische Parlament in seiner Entschließung zur "Regionalpolitik in der Gemeinschaft und Rolle der Regionen" vom 18. November 1988 (ABl. EG Nr. C 326 vom 19.12.1988, S. 289 ff., Ziffern 19-32) sich für die Erhaltung und Fortentwicklung einer dezentralen, durch regionale Eigenständigkeit geprägten Ordnung in den Mitgliedstaaten der EG ausgesprochen und eine "Gemeinschaftscharta der Regionalisierung" als künftige Arbeitsgrundlage angenommen hat. Der Bundesrat sieht hierin einen wichtigen Schritt zu einer weiterführenden Diskussion über die Zukunft der Regionen Europas und ein politisches Signal dafür, daß das Europäische Parlament künftig die Belange der Regionen und dabei auch der Länder bei seinen Beratungen von einzelnen Rechtsvorschriften stärker berücksichtigen will.

2. Der Bundesrat geht mit dem Europäischen Parlament davon aus, daß der weitere Aufbau eines vereinten Europa nicht mit einer Schwächung, sondern mit einer Stärkung der europäischen Regionen und ihrer demokratischen Institutionen verbunden werden muß. Die Stärkung der Selbständigkeit der Regionen und die Schaffung einer politisch stärker vereinten EG sind zwei komplementäre und konvergierende Aspekte einer politischen Entwicklung, die wesentlich für die effiziente Bewältigung der künftigen Aufgaben der Gemeinschaft sind. Der Bundesrat ist dazu bereit und in der Lage, über das EG-Beteiligungsverfahren konstruktiv am weiteren Ausbau der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Integration der Europäischen Gemeinschaft mitzuwirken.

Das Europäische Parlament hebt in seiner Entschließung zu Recht hervor, daß eine dezentrale, durch regionale Eigenständigkeit geprägte Ordnung nicht nur zur Wahrung des kulturellen Erbes der Regionen erforderlich, sondern auch ein Gebot wirtschaftspolitischer Vernunft ist. Der Bundesrat unterstreicht die Feststellung des Berichtes O'Donnell (EP-Dok. A 2-218/88 Teil B Nr. 4), wonach der historischen Erfahrung zufolge ein Zusammenhang zwischen einer bundesstaatlichen Ordnung einerseits und einem hohen wirtschaftlichen Niveau sowie einer regional ausgeglichenen Wirtschaftsentwicklung andererseits besteht. Zusätzlich weist der Bundesrat darauf hin, daß ein föderales System erfahrungsgemäß besonders dazu geeignet ist, den Bürgerinnen und Bürgern weitreichende Möglichkeiten zur demokratischen Teilhabe zu geben und den politischen Entscheidungen ein hohes Maß an Akzeptanz zu vermitteln. Der Bundesrat sieht daher in einer echten Föderalisierung die beste Form der Regionalisierung und begrüßt, daß in einigen Mitgliedstaaten der EG die Elemente zur Entwicklung einer bundesstaatlichen Ordnung deutlich verstärkt worden sind.

3. Allerdings berührt die Gesetzgebungstätigkeit des Rates mehr und mehr die legislativen Zuständigkeiten der Länder wie anderer europäischer Regionen und bewirkt damit fortlaufend eine Einschränkung der regionalen Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten. Hinzu kommt, daß sich die Rechtsetzung der EG und die Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse der EG-Kommission in der Praxis eher an zentralistischen, denn an föderalen Integrationsvorstellungen ausrichten und die Prinzipien der Subsidiarität und Dezentralität häufig nicht genügend beachten. In der Bundesrepublik Deutschland sind von dieser Entwicklung vornehmlich die Zuständigkeiten der Länder im Bereich der Bildungs- und Kulturpolitik, der Medienpolitik, der Umweltpolitik und der regionalen Strukturpolitik betroffen. Der Bundesrat stellt daher fest, daß sich in der Gemeinschaft zunehmend ein "föderales Defizit" entwickelt, das in Zusammenhang mit dem "demokratischen Defizit" der EG steht.

Die Landtage und die Parlamente der anderen Regionen verlieren nach und nach immer mehr von ihren Gesetzgebungsbefugnissen an die von den

nationalen Exekutiven beherrschten Organe der Gemeinschaft, wo der Gesetzgebungsprozeß des Rates ohne demokratische Öffentlichkeit stattfindet. Selbst wenn regionale Belange unmittelbar betroffen sind, haben die regionalen Parlamente nicht die Möglichkeit, das Verhalten der nationalen Regierungen im Rat und in seinen Gremien unmittelbar zu beeinflussen. Insofern werden die regionalen Parlamente durch das "demokratische Defizit" der EG noch stärker getroffen als die nationalen Parlamente.

4. Von daher unterstützt der Bundesrat grundsätzlich die Forderungen des Europäischen Parlaments, die in der Entschließung vom 18. November 1988 (ABl EG Nr. C 326 vom 19.12.1988 Seite 289 ff., Ziff. 21-32) und der dazugehörigen "Gemeinschaftscharta der Regionalisierung" enthalten sind:

   a) Alle Mitgliedstaaten sollen Regionen mit demokratischen Institutionen, weitreichenden legislativen und administrativen Befugnissen sowie angemessener finanzieller Eigenständigkeit einrichten oder beibehalten. Gemäß dem Grundsatz eines kooperativen Regionalismus sollen die Regionen über verfassungsmäßige Institutionen an der Erfüllung der zentralstaatlichen Aufgaben mitwirken.
   Eine umfassende und wirksame Regionalisierung innerhalb der EG ist nach Auffassung des Bundesrates eine wichtige Voraussetzung dafür, daß das politische Gewicht der Regionen in der Gemeinschaft gestärkt und der künftige Integrationsfortschritt an föderalen Ordnungsvorstellungen ausgerichtet wird.

   b) Die Regionen sollen insbesondere über ausreichende Befugnisse zur Förderung und Ausrichtung der regionalen Wirtschaftsentwicklung verfügen. Der Bundesrat hält es für notwendig, daß diese Forderung des Europäischen Parlaments auch von der EG-Kommission im Rahmen ihrer Beihilfekontrollpolitik stärker als bisher berücksichtigt wird.

   c) Der Gesamtkomplex der Gemeinschaftspolitik soll nicht mehr als "auswärtige Beziehungen" im Sinne des klassischen Völkerrechts eingestuft werden, deren Wahrnehmung allein den Zentralstaaten

vorbehalten ist. Von daher sollen die Arbeitsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Regionen verbessert werden. Der Bundesrat ist sich allerdings darüber bewußt, daß dem in der Bundesrepublik Deutschland durch Art. 32 GG Grenzen gesetzt werden.

d) Wenn ihre Befugnisse oder Interessen direkt berührt werden, sollen die Regionen an der Ausarbeitung des Standpunktes beteiligt werden, den der Zentralstaat in den Gemeinschaftsorganen vertritt; die Stellungnahme der Regionen soll bei den Verhandlungen auf EG-Ebene berücksichtigt werden. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß die Regionen rasch und umfassend über die EG-Vorhaben unterrichtet werden, und zwar vor allem durch Institutionalisierung ihrer Vertretung. Schließlich soll die Mitwirkung von regionalen Vertretern in den Arbeitsgremien der EG erleichtert werden. Der Bundesrat stellt fest, daß diese Forderungen sich weitgehend an dem Beteiligungsverfahren orientieren, das in der Bundesrepublik Deutschland auf seine Initiative hin in Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte verankert worden ist. Die Anerkennung durch das Europäische Parlament bestätigt die Notwendigkeit dieses Instruments und seine Übereinstimmung mit dem Integrationsprozeß.

e) Die Mitgliedstaaten sollen dafür sorgen, daß der Ausbau und die Ausführung der Gemeinschaftspolitik unter Beachtung der internen Aufteilung der Zuständigkeiten und somit der Befugnisse der Regionen erfolgen.
Der Bundesrat erwartet, daß diese Forderung des Europäischen Parlaments auch von der Kommission und vom Rat anerkannt und in der Praxis beachtet wird. Das Interesse an der Erhaltung und Fortentwicklung einer dezentralen, durch regionale Eigenständigkeit geprägten Ordnung muß bei der Gesetzgebung der EG gleichrangig neben fachpolitischen Belangen berücksichtigt werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dem bei den Verhandlungen auf der EG-Ebene stärker Rechnung zu tragen.

f) Die Regionen sollen sich aktiv an den Instanzen beteiligen, die die Gemeinschaftsorgane zu diesem besonderen Zweck einsetzen. Das

gilt vor allem für den Beirat der regionalen und kommunalen Körperschaften bei der EG-Kommission.
Der Bundesrat hält es für erstrebenswert, daß sich aus diesem Beirat trotz seiner rechtlich schwachen Stellung ein wirksames politisches Instrument für die Vertretung regionaler Interessen entwickelt. Er begrüßt, daß das Europäische Parlament seine konsultativen Beziehungen zu diesem Beirat institutionalisieren will und darüber hinaus beabsichtigt, in jeder Wahlperiode mindestens eine Konferenz der Regionen einzuberufen.

g) Der Bundesrat teilt schließlich die Auffassung des Europäischen Parlaments, daß die Verbände der regionalen und lokalen Körperschaften eine wichtige Rolle spielen, um im europäischen Kontext die Sicherung und Fortentwicklung einer dezentralen, auf regionaler Eigenständigkeit gegründeten Ordnung zu erreichen.

5. Die Vorschläge der "Gemeinschaftscharta der Regionalisierung" bedürfen im einzelnen einer sorgfältigen Prüfung. Für problematisch hält der Bundesrat insbesondere folgende Punkte:

a) Der Begriff der Region ist noch zu weit und zu ungenau. Er gilt für politische Einheiten unterhalb der zentralstaatlichen Ebene, die nach staatsrechtlicher Stellung und Befugnissen sehr unterschiedlich sind. Gleichzeitig wird der Begriff des Staates auf den Zentralstaat beschränkt, obwohl in Bundesstaaten wie der Bundesrepublik Deutschland auch dessen einzelne Glieder Staatsqualität haben. Für die Definition der Region muß nach Auffassung des Bundesrates die politische und rechtliche Stellung ein wesentliches Merkmal bilden. Unter einer Region sollte nur eine Gebietskörperschaft mit einem Mindestmaß an eigenen Befugnissen im Bereich von Gesetzgebung und Verwaltung verstanden werden. Wichtige Ansätze dafür sind in der "Gemeinschaftscharta der Regionalisierung" enthalten.

b) Die Bestimmung der regionalen Befugnisse in Art. 12 der Charta sollte als Empfehlung eines gemeinschaftsweiten Mindeststandards neu formuliert werden. Dabei sollten die zentralen Aufgaben der

Regionen im Bereich der Kultur und Bildungspolitik stärker beachtet werden.

c) Die regionalen Gesetzgebungskompetenzen werden unter einen nicht näher eingegrenzten Vorbehalt zugunsten der Befugnisse supranationaler Institutionen gestellt. Auch in diesem Verhältnis ist jedoch eine eindeutige Abgrenzung der Verantwortungsbereiche notwendig.

6. Der Bundesrat tritt dafür ein, daß die Stellung des Europäischen Parlaments im Gesetzgebungsprozeß der Gemeinschaft in seiner neuen Wahlperiode entscheidend gestärkt wird. Es muß mit all den Gesetzgebungsrechten ausgestattet werden, die in einer demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung beim Parlament liegen. Dazu gehört neben dem Recht zur Gesetzesinitiative auch - im Zusammenwirken mit dem Rat - das Recht zum Gesetzesbeschluß.
Die Beseitigung des demokratischen Defizits der Gemeinschaft liegt auch im Interesse der Regionen Europas. Die Verbundenheit der Abgeordneten mit ihrer Region und die Öffentlichkeit der parlamentarischen Verhandlungen sind eine wichtige Voraussetzung dafür, daß die Belange der Regionen im Gesetzgebungsprozeß der EG wirksamer berücksichtigt werden.
Bei der Gründung einer Europäischen Union muß sichergestellt werden, daß auch eine wirksame Beteiligung der Regionen am Gesetzgebungsprozeß der EG institutionalisiert wird. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an seinen Beschluß vom 31.01.1986 (BR-Drs. 31/86 (B)), in dem er zum Entwurf eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union Stellung genommen hat.

7. Der Bundesrat bittet seinen Präsidenten diese Entschließung dem Europäischen Parlament und den Gesetzgebungsorganen der anderen Mitgliedstaaten der EG zu übermitteln.

Bundesrat Drucksache 279/89 (Beschluß)

16.02.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Entschließung des Bundesrates zur "Gemeinschaftscharta der Regionalisierung" des Europäischen Parlaments

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 die als Anlage beigefügte Entschließung gefaßt.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Drucksache 279/89 (Beschluß)

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g

des Bundesrates

zur

"Gemeinschaftscharta der Regionalisierung"

des Europäischen Parlaments

1. Der Bundesrat begrüßt, daß das Europäische Parlament in seiner Entschließung zur "Regionalpolitik in der Gemeinschaft und Rolle der Regionen" vom 18. November 1988 (ABl. EG Nr. C 326 vom 19.12.1988, S. 289 ff., Ziffern 19 - 32) sich für die Erhaltung und Fortentwicklung einer dezentralen, durch regionale Eigenständigkeit geprägten Ordnung in den Mitgliedstaaten der EG ausgesprochen und eine "Gemeinschaftscharta der Regionalisierung" als Arbeitsgrundlage angenommen hat. Bemerkenswert ist insbesondere, daß in der "Gemeinschaftscharta der Regionalisierung" die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft aufgefordert werden, auf ihren Hoheitsgebieten Regionen im Sinne der Charta zu institutionalisieren bzw. beizubehalten, wo sie bereits bestehen. Der Bundesrat sieht hierin einen wichtigen Schritt zu einer weiterführenden Diskussion über die Zukunft der Regionen Europas und ein politisches Signal dafür, daß das Europäische Parlament künftig die Belange der Regionen und dabei auch der Länder bei seinen Beratungen von einzelnen Rechtsvorschriften stärker berücksichtigen will.

2. Der Bundesrat geht mit dem Europäischen Parlament davon aus, daß der weitere Aufbau eines vereinten Europa nicht mit einer Schwächung, sondern mit einer Stärkung der europäischen Regionen und ihrer demokratischen Institutionen verbunden werden muß. Die Stärkung der Selbständigkeit der Regionen und die Schaffung einer politisch stärker vereinten EG sind zwei sich ergänzende Aspekte einer politischen Entwicklung, die wesentlich für die effiziente Bewältigung der künftigen Aufgaben der Gemeinschaft sind. Der Bundesrat ist dazu bereit und in der Lage, über das EG-Beteiligungsverfahren konstruktiv am weiteren Ausbau der wirtschaftlichen,

...

sozialen und politischen Integration der Europäischen Gemeinschaft mitzuwirken.

Das Europäische Parlament hebt in seiner Entschließung zu Recht hervor, daß eine dezentrale, durch regionale Eigenständigkeit geprägte Ordnung nicht nur zur Wahrung des kulturellen Erbes der Regionen erforderlich, sondern auch ein Gebot wirtschaftspolitischer Vernunft ist. Der Bundesrat unterstreicht die Feststellung des Berichtes O'Donnell (EP-Dok. A 2-218/88 Teil B Nr. 4), wonach der historischen Erfahrung zufolge ein Zusammenhang zwischen einer bundesstaatlichen Ordnung einerseits und einem hohen wirtschaftlichen Niveau sowie einer regional ausgeglichenen Wirtschaftsentwicklung andererseits besteht. Zusätzlich weist der Bundesrat darauf hin, daß ein föderales System erfahrungsgemäß besonders dazu geeignet ist, den Bürgerinnen und Bürgern weitreichende Möglichkeiten zur demokratischen Teilhabe zu geben und den politischen Entscheidungen ein hohes Maß an Akzeptanz zu vermitteln. Der Bundesrat sieht daher in einer echten Föderalisierung die beste Form der Regionalisierung und begrüßt, daß in einigen Mitgliedstaaten der EG die Elemente zur Entwicklung einer bundesstaatlichen Ordnung deutlich verstärkt worden sind. Ziel der vom Bundesrat befürworteten schrittweisen Weiterentwicklung der EG hin zur politischen Union ist eine föderale, an den Prinzipien der Subsidiarität und der Dezentralität orientierte Europäische Gemeinschaft.

3. Allerdings berührt die Rechtsetzungstätigkeit des Rates mehr und mehr die legislativen Zuständigkeiten der Länder sowie der Regionen anderer Mitgliedstaaten. Das gilt insbesondere dann, wenn die der EG durch die Römischen Verträge und die Einheitliche Europäische Akte

zugewiesenen Zuständigkeiten extensiv ausgelegt werden. Dies bewirkt fortlaufend eine Einschränkung der regionalen Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten. Hinzu kommt, daß sich die Rechtsetzung der EG und die Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse der EG-Kommission in der Praxis eher an zentralistischen denn an föderalen Integrationsvorstellungen ausrichten und die Prinzipien der Subsidiarität und Dezentralität häufig nicht genügend beachten. In der Bundesrepublik Deutschland sind von dieser Entwicklung vornehmlich die Zuständigkeiten der Länder im Bereich der Bildungs- und Kulturpolitik, der Medienpolitik, der Umweltpolitik und der regionalen Strukturpolitik betroffen. Der Bundesrat stellt daher fest, daß sich in der Gemeinschaft zunehmend ein "föderales Defizit" entwickelt, das in Zusammenhang mit dem "demokratischen Defizit" der EG steht.

Dies wiegt um so schwerer, als der Rechtsetzungsprozeß des Rates weitgehend ohne demokratische Öffentlichkeit stattfindet und selbst dann, wenn regionale Belange unmittelbar betroffen sind, die regionalen Parlamente nicht die Möglichkeit haben, das Verhalten der nationalen Regierungen im Rat und in seinen Gremien unmittelbar zu beeinflussen. Insofern werden die regionalen Parlamente durch das "demokratische Defizit" der EG noch stärker getroffen als die nationalen Parlamente.

4. Von daher unterstützt der Bundesrat grundsätzlich die Forderungen des Europäischen Parlaments, die in der Entschließung vom 18. November 1988 (ABl. EG Nr. C 326 vom 19.12.1988 S. 289 ff., Ziffern 21 - 32) und der dazugehörigen "Gemeinschaftscharta der Regionalisierung" enthalten sind:

...

a) Alle Mitgliedstaaten sollen Regionen mit demokratischen Institutionen, weitreichenden legislativen und administrativen Befugnissen sowie angemessener finanzieller Eigenständigkeit einrichten oder beibehalten. Gemäß dem Grundsatz eines kooperativen Regionalismus sollen die Regionen über verfassungsmäßige Institutionen an der Erfüllung der zentralstaatlichen Aufgaben mitwirken.
Eine umfassende und wirksame Regionalisierung innerhalb der EG ist nach Auffassung des Bundesrates eine wichtige Voraussetzung dafür, daß das politische Gewicht der Regionen in der Gemeinschaft gestärkt und der künftige Integrationsfortschritt an föderalen Ordnungsvorstellungen ausgerichtet wird.

b) Die Regionen sollen insbesondere über ausreichende Befugnisse zur Förderung und Ausrichtung der regionalen Wirtschaftsentwicklung verfügen. Der Bundesrat hält es für notwendig, daß diese Forderung des Europäischen Parlaments auch von der EG-Kommission im Rahmen ihrer Beihilfekontrollpolitik stärker als bisher berücksichtigt wird.

c) Der Gesamtkomplex der Gemeinschaftspolitik soll nicht mehr als "auswärtige Beziehungen" im Sinne des klassischen Völkerrechts eingestuft werden, deren Wahrnehmung allein den Zentralstaaten vorbehalten ist. Von daher sollen die Arbeitsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Regionen verbessert werden. Der Bundesrat ist sich allerdings bewußt, daß dem in der Bundesrepublik Deutschland durch Artikel 32 GG Grenzen gesetzt werden.

...

d) Wenn ihre Befugnisse oder Interessen direkt berührt werden, sollen die Regionen an der Ausarbeitung des Standpunktes beteiligt werden, den der Zentralstaat in den Gemeinschaftsorganen vertritt; die Stellungnahme der Regionen soll bei den Verhandlungen auf EG-Ebene berücksichtigt werden. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß die Regionen rasch und umfassend über die EG-Vorhaben unterrichtet werden, und zwar vor allem durch Institutionalisierung ihrer Vertretung. Schließlich soll die Mitwirkung von regionalen Vertretern in den Arbeitsgremien der EG erleichtert werden. Der Bundesrat stellt fest, daß diese Forderungen des Europäischen Parlaments sich weitgehend an dem Beteiligungsverfahren orientieren, das in der Bundesrepublik Deutschland auf seine Initiative hin in Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte verankert worden ist. Die Anerkennung durch das Europäische Parlament bestätigt die Notwendigkeit dieses Instruments und seine Übereinstimmung mit dem Integrationsprozeß.

e) Die Mitgliedstaaten sollen dafür sorgen, daß der Ausbau und die Ausführung der Gemeinschaftspolitik unter Beachtung der internen Aufteilung der Zuständigkeiten und somit der Befugnisse der Regionen erfolgen.
Der Bundesrat erwartet, daß diese Forderung des Europäischen Parlaments auch von der Komission und vom Rat anerkannt und in der Praxis beachtet wird. Das Interesse an der Erhaltung und Fortentwicklung einer dezentralen, durch regionale Eigenständigkeit geprägten Ordnung muß bei der Gesetzgebung der EG gleichrangig neben fachpolitischen Belangen berücksichtigt werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dem bei den Verhandlungen auf der EG-Ebene stärker Rechnung zu tragen.

...

f) Die Regionen sollen sich aktiv an der europäischen Meinungsbildung beteiligen. Der Bundesrat begrüßt daher, daß das Europäische Parlament beabsichtigt, in jeder Wahlperiode mindestens eine Konferenz der Regionen einzuberufen.

g) Der Bundesrat teilt schließlich die Auffassung des Europäischen Parlaments, daß die Verbände der regionalen und lokalen Körperschaften eine wichtige Rolle spielen, um im europäischen Kontext die Sicherung und Fortentwicklung einer dezentralen, auf regionaler Eigenständigkeit gegründeten Ordnung zu erreichen.

5. Die Regierungschefs der Länder haben eine Arbeitsgruppe der Staats- und Senatskanzleien eingesetzt, die einen Bericht über die Stellung der Länder und Regionen bei der Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft - unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen konstitutionellen Rahmenbedingungen - vorlegen soll. Diese Arbeitsgruppe wird auch die Gemeinschaftscharta der Regionalisierung in ihre Beratungen einbeziehen. Vorbehaltlich einer näheren Prüfung hält der Bundesrat schon jetzt folgende Punkte für problematisch:

a) Der Begriff der Region ist noch zu weit und zu ungenau. Er gilt für politische Einheiten unterhalb der zentralstaatlichen Ebene, die nach staatsrechtlicher Stellung und Befugnissen sehr unterschiedlich sind. Gleichzeitig wird der Begriff des Staates auf den Zentralstaat beschränkt, obwohl in Bundesstaaten wie der Bundesrepublik Deutschland auch dessen einzelne Glieder Staatsqualität haben. Für die

Definition der Region muß nach Auffassung des Bundesrates die politische und rechtliche Stellung ein wesentliches Merkmal bilden. Unter einer Region sollte nur eine Gebietskörperschaft mit einem Mindestmaß an eigenen Befugnissen im Bereich von Gesetzgebung und Verwaltung verstanden werden. Wichtige Ansätze dafür sind in der "Gemeinschaftscharta der Regionalisierung" enthalten.

b) Die Bestimmung der regionalen Befugnisse in Artikel 12 der Charta sollte als Empfehlung eines gemeinschaftsweiten Mindeststandards neu formuliert werden. Dabei sollten in Absatz 2 Satz 2 die Befugnisse der Regionen auf den Gebieten der Kultur und der Bildungspolitik als Kernelemente der regionalen Zuständigkeiten stärker herausgestellt werden.

c) Die regionalen Gesetzgebungskompetenzen werden unter einen nicht näher eingegrenzten Vorbehalt zugunsten der Befugnisse supranationaler Institutionen gestellt. Auch in diesem Verhältnis ist jedoch eine eindeutige Abgrenzung der Verantwortungsbereiche notwendig. Der Bundesrat betont, daß die Ausübung der den Regionen zustehenden Gesetzgebungsbefugnisse zugunsten supranationaler Institutionen nur insoweit eingeschränkt werden darf, wie diesen Institutionen eigene Zuständigkeiten vertragsrechtlich eingeräumt sind.

6. Der Bundesrat tritt dafür ein, daß die Stellung des Europäischen Parlaments im Rechtsetzungsprozeß der Gemeinschaft in seiner neuen Wahlperiode entscheidend gestärkt wird.

...

Die Beseitigung des demokratischen Defizits der Gemeinschaft liegt auch im Interesse der Regionen Europas. Die Verbundenheit der Abgeordneten mit ihrer Region und die Öffentlichkeit der parlamentarischen Verhandlungen sind eine wichtige Voraussetzung dafür, daß die Belange der Regionen im Rechtsetzungsprozeß der EG wirksamer berücksichtigt werden.
Bei der nächsten Änderung und Ergänzung der Verträge von Rom muß sichergestellt werden, daß auch eine wirksame Beteiligung der Regionen am Rechtsetzungsprozeß der EG institutionalisiert wird. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an seinen Beschluß vom 31. Januar 1986 - BR-Drucksache 31/86 (Beschluß) -, in dem er zum Entwurf eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union Stellung genommen hat. Zugleich sollten die Prinzipien des Föderalismus und der Subsidiarität in den Römischen Verträgen als Architekturprinzipien der Europäischen Gemeinschaft festgeschrieben und alle Institutionen der EG auf deren strikte Einhaltung verpflichtet werden.

7. Der Bundesrat bittet seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Europäischen Parlament zu übermitteln.